

Datum:  
16. März 2020

## ANFRAGE

### Wohngeldantrag des Dresdner Sozialamts

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf den Internetseiten des Bundesministeriums des Inneren [1] heißt es: "Wohngeld wird als Mietzuschuss (für Mieterinnen und Mieter) oder als Lastenzuschuss (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer) geleistet. Wohngeld ist kein Almosen des Staates."

Und weiter wird ausgeführt [2]:

"Ob jemand Wohngeldanspruch hat und wenn ja in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des wohngeldrechtlichen Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. der Belastung (bei Eigentümerinnen und Eigentümern)."

Man müsste demnach annehmen, dass die Beantragung von Wohngeld lediglich wenige Angaben benötigt und dass dessen Bewilligung unbürokratisch und zuvorkommend ("kein Almosen"!) erfolgt.

Betrachtet man jedoch den Wohngeldantrag der LH Dresden (und dessen Anhänge), so stellt man fest, dass eine Vielzahl von höchst privaten Angaben benötigt wird. Die Angaben beziehen sich dabei nicht allein auf die Antragstellenden, sondern inkludieren auch Mitbewohnende und Familienangehörige. Bei der Beantragung muss man demnach nicht nur sich selbst sondern auch andere "nackig" machen.

Um diese Umstände näher zu verstehen und die an mich herangetragenen Fragen betroffener Menschen zu beantworten erlauben Sie mir folgende Fragen:

1. Welche Instanz hat die Anlagen zum Wohngeldantrag "Prüfung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft" und "Wohnungsbeschreibung" erstellt und durch welche(s) Verfahren sind diese zustandegekommen?

2. Welche zusätzlichen Informationen, die durch den Hauptantrag scheinbar nicht ermittelt werden können, sollen durch die unter anderen folgenden Fragen der oben genannten Anlagen gewonnen werden?

- a) "Welche Gründe gibt es für die gemeinsame Wohnraumraumnutzung?" - Im Hauptantrag wird bereits nach Mitwohnenden gefragt, die nicht Teil des Haushalts sind.
- b) "Wie werden die Einnahmen in Ihrem Haushalt verwaltet?" - Im Hauptantrag wird bereits nach Mitwohnenden gefragt, die nicht Teil des Haushalts sind (siehe ebenso Punkt 5.).
- c) "Verfügen Sie über gemeinsames Vermögen?" - Im Hauptantrag wird bereits nach Vermögen gefragt.

3. Inwiefern werden die Antworten auf folgende Fragen für die Berechnung der Höhe des Wohngeldes benötigt?

- a) Anschaffung und Nutzung einzelner Gegenstände in der Wohnung nach Eigentümer und Mitnutzer (Geschirrspüler, Telefon, Staubsauger...)
- b) Ausstattung anderer Räume (Wohn-, Schlaf-, oder Wirtschaftsgegenstände)
- c) Namen der Personen, die Bad, Küche und Flur bewohnen bzw. benutzen
- d) Existenz einer Hausratversicherung

Sofern die Antworten nicht für die Berechnung der Höhe des Wohngeldes benötigt werden, welchem Zweck dienen diese Fragen stattdessen?

4. Warum werden folgende Daten über Personen, die keine Antragsstellenden und nicht Teil des Haushalts sind, erhoben? Wie ist die Erhebung dieser Daten mit dem Schutz der Privatsphäre Dritter - insbesondere im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung - zu vereinbaren?

- a) Wohnungsgegenstände anderer, nicht dem Haushalt zugehöriger Mitglieder
- b) Zimmergrößen anderer, nicht dem Haushalt zugehöriger Mitglieder
- c) Nutzungsverhalten anderer, nicht dem Haushalt zugehöriger Mitglieder, in Flur, Bad und Küche
- d) ausgestellte Verfügungsberechtigungen für Konten von anderen, nicht dem Haushalt zugehörigen Mitglieder

5. Warum wird bei der "Prüfung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft" abwechselnd von den rechtlich differenziert zu betrachtenden Begriffen 'Haushalt' und 'gemeinsamer Wohnraumnutzung' Gebrauch gemacht? Besonders dann, wenn gefragt wird, wie Einnahmen im Haushalt "gemeinsam" verwaltet werden? Zielen diese Fragen lediglich auf den Haushalt der Antragsstellenden ab - welche bereits im allgemeinen Wohngeldantrag gestellt wurden - oder handelt es sich vielmehr um Formulierungsfehler?

6. Müssen Antragsstellende damit rechnen, dass nach getätigten Auskünften auch Überprüfungen im Sinne von (un)angemeldeten Kontrollen vor Ort durchgeführt werden? Wenn ja, wie ist dies mit dem Grundrecht auf Unverletzbarkeit der Wohnung - vor allem von nicht dem Haushalt zugehörenden Mitwohnenden - vereinbar?

7. Werden die erhobenen Daten von Antragstellenden oder dritten Personen ganz oder teilweise an andere Stellen (Ämter, Behörden, 'GEZ', Kirchen, Schufa, ...) weitergeleitet?

8. Erfolgt eine Speicherung der erhobenen Daten? Wenn ja, in welcher Form, über welchen Zeitraum und ist dies DSGVO konform?

9. Sind die Wohngeldzahlungen haushaltsrelevant für die LH Dresden? Wenn ja, wie hoch sind die Belastungen für den städtischen Haushalt? Erfolgen Kompensationszahlungen seitens des Bundes/Landes? Wenn ja, in welcher Höhe?

[1] <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html>

[2] [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bauen-wohnen/wohngeld/wohngeld-faq-liste.html;jsessionid=D4C4275657F3C4643C608F6239F93594.1\\_cid373](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bauen-wohnen/wohngeld/wohngeld-faq-liste.html;jsessionid=D4C4275657F3C4643C608F6239F93594.1_cid373)

Mit freundlichen Grüßen

Martin Schulte-Wissermann